

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1972

Geschäftszahl

2365/71

Rechtssatz

Das Vorliegen eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft muß auch dann angenommen werden, wenn eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit entwickelt wird, ohne daß hiebei eine Gewinnerzielung beabsichtigt oder möglich ist. (Hinweis auf das zu § 2 Abs 1 Z 1 LZVG ergangene E vom 27. 10. 1961, Zl. 1854/60, VwSlg. 5654 A/1961)